

ELTERNVERTRAG

Zwischen der Elterninitiative (nachfolgend Träger genannt), vertreten durch Herrn Brensing (Geschäftsführer) als Durchführende einer Schulveranstaltung im Auftrag des Schulträgers und dem/den Erziehungsberechtigten (nachfolgend Eltern genannt):

1. Erziehungsberechtigter

Name:	_____	Vorname:	_____
Straße, Nr.:	_____	PLZ, Wohnort:	_____
Tel. privat:	_____	Tel. dienstlich:	_____
Tel. mobil	_____	E-Mail	_____

2. Erziehungsberechtigter

Name:	_____	Vorname:	_____
Straße, Nr.:	_____	PLZ, Wohnort*:	_____
Tel. privat:	_____	Tel. dienstlich:	_____

Über die Betreuung des Kindes in der Offenen Ganztagschule (nachfolgend OGS genannt)

Name:	_____	Vorname:	_____
Klasse:	_____	Geburtsdatum:	_____
Straße, Nr.*:	_____	PLZ, Wohnort*:	_____

*Nur eintragen, falls die Angaben von 1. Erziehungsberechtigten abweichen.

Das Personensorgerecht sowie das Aufenthaltsbestimmungsrecht liegen ausschließlich bei:

der Mutter, dem Vater, Pflegeperson, wird gemeinsam wahrgenommen.

Der Elternvertrag regelt die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote in den offenen Ganztagschulen (OGS) der Stadt Bonn auf der Grundlage des Runderlasses des Landes Nordrhein-Westfalen zur Offenen Ganztagschule und des Rahmenkonzeptes der Bundesstadt Bonn.

OGS (als Teil des Kooperationsvertrages) ist eine schulische Veranstaltung. Das pädagogische Konzept der außerunterrichtlichen Angebote orientiert sich an dem von der Schulkonferenz beschlossenen Schulprofil.

§ 1 Umfang und Inhalte der außerunterrichtlichen Angebote

Die außerunterrichtlichen Angebote umfassen die Teilnahme des Kindes an:

- einem Mittagessen
- der Hausaufgabenbetreuung (bis max. 45 Min./Tag)
- individuelle Förderung
- verschiedenen Arbeitsgemeinschaften
- dem freien Angebot/Spiel
- der Ferienbetreuung (je nach Bedarf bis max. 6 Wochen im Jahr)

§ 2 Ort der Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote

Die außerunterrichtlichen Angebote finden in den, vom Schulträger zur Verfügung gestellten Räumen, sowie auf dem dazugehörigen Außengelände statt. Ausnahmen bilden Ausflüge (auch regelmäßige pädagogische Angebote) sowie Ferienbetreuung.

§ 3 Zeiten der außerunterrichtlichen Angebote

(1) Tägliche Betreuungszeiten

Die Betreuung erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit i.d.R. an allen Unterrichtstagen, Montag-Donnerstag von 8 Uhr bis 16:30 Uhr.

- Gemäß des Ratsbeschluss der Stadt Bonn wird die Betreuungszeit der OGS wöchentlich auf 22,5 Stunden verringert. **Deshalb öffnet die OGS täglich 15 Minuten später um 11.45 Uhr.**
- Die Kinder verbleiben nach der 4. Stunde (11.30 Uhr) auf dem Schulhof und verbringen dort Ihre 2. Pause. Sie werden von einer Lehrperson und einer OGS-Mitarbeiter/in betreut und gehen anschließend in die OGS. Von Montag-Donnerstag endet die Betreuungszeit **um 16.30 Uhr, freitags bereits um 15.00 Uhr.**

Die vereinbarte Abholzeit darf nicht überschritten werden. Sollte diese dennoch überschritten werden, behält sich der Träger vor, daraus entstehende Kosten den Eltern in Rechnung zu stellen.

Es gibt jedoch die Möglichkeit nach Rücksprache, das Kind/die Kinder bereits um 15:00 Uhr abzuholen (flexible Abholphase).

Der Träger behält sich vor, in Abstimmung mit dem OGS Büro, der Schulleitung und dem OGS-Rat, Änderungen der Betreuungszeiten vorzunehmen und an die, falls notwendig, wirtschaftliche Lage des Trägers anzupassen.

(2) Unterrichtsfreie Tage und Ferienbetreuung

An unterrichtsfreien Tagen außerhalb der Ferien (außer an Sams-, Sonn- und Feiertagen – einschließlich der beweglichen Ferientage) wird eine Betreuung in der Punkt 1. angeführten Zeit durch den Träger gewährleistet.

Sonderregelungen müssen vom Träger rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Eine Betreuung während der Ferien wird bei Bedarf bis zu 6 Wochen (je 1 Woche in den Oster- und Herbstferien sowie 3 Wochen in den Sommerferien) je nach Schuljahr ermöglicht. Ggf. wird die Ferienbetreuung schulübergreifend organisiert. Die Teilnahme an den Ferien wird vom Träger gesondert abgefragt. Die Ferienbetreuung kann wochenweise gebucht werden. Als Kostenpauschale für das Frühstück, Mittagessen und Freizeitaktivitäten, wird pro Tag eine Pauschale von 4,00€ erhoben und zum vorher bekannt gegebenem Zeitpunkt per Lastschrift eingezogen.

§ 3 Gründe für eine zeitweilige Schließung der Einrichtung

Der Träger ist berechtigt, die Einrichtung aus triftigen Gründen zeitweilig zu schließen, insbesondere

- bei Krankheit sowie nach Absprache mit den Eltern bei Fortbildungsveranstaltungen des Personals, wenn Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden können und
- bei ansteckenden Krankheiten nach Anordnung des Gesundheitsamtes.

§ 4 Vertragsbedingungen

(1) Freiwilligkeit

Die Teilnahme an der OGS ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur OGS ist jedoch für die Dauer eines ganzen Schuljahres verbindlich.

(1) Anmeldung

Die Anmeldung von Kindern hat schriftlich durch die Eltern auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular bis zum 30. April des vorhergehenden Schuljahres zu erfolgen.

Verlängerung bereits bestehender OGS -Verträge sind bis zum 15. März des vorhergehenden Schuljahres schriftlich zu erklären und haben Vorrang vor Neuanmeldungen in der OGS.

Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen, wie Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe, jeweils zum 01. eines Monats möglich, sofern die Platzkapazitäten dies zulassen.

(2) Abmeldung/Kündigung durch den Träger

Eine unterjährige Abmeldung durch die Eltern ist mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Monatsletzten grundsätzlich nur bei einem Schulwechsel möglich. Es sei denn, dass der Betreuungsplatz sofort von einem anderen Kind, das bisher nicht bei der OGS angemeldet war, besetzt werden kann. Dies gilt vorbehaltlich der Zustimmung des Trägers und der Stadt Bonn.

Der Träger kann den Vertrag insbesondere aus den folgenden Gründen fristlos kündigen:

- wenn die Betreuung des Kindes aufgrund seines Verhaltens als unzumutbar angesehen wird. Hier erfolgt eine Abstimmung mit der Schulleitung und der Stadt Bonn.
- wenn die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur unregelmäßig nachkommen (Mitgliedbeitrag, Essen-geldbeitrag).

In diesen Fällen soll den Eltern vor der Kündigung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.

- wenn wesentliche Vertragsgrundlagen des Kooperationsvertrages zwischen der Stadt Bonn und dem Träger, insbesondere die Sicherstellung der Finanzierung der Offenen Ganztagschule, wegfallen.

Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der jeweiligen Vertragspartei.

§ 5 Beiträge

(1) Elternbeiträge und Mitgliedsbeitrag

Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule im Primarbereich werden Elternbeiträge erhoben.

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der in 12 monatlichen Teilbeträgen von der Bundesstadt Bonn (Amt für Kinder, Jugend und Familie) erhoben wird.

Der Förderverein der Kreuzbergschule ist Träger der OGS. Eine Mitgliedschaft ist freiwillig und hat keinen Einfluss auf die Erlangung eines OGS-Platzes. Mit Ihren Mitgliedsbeiträgen unterstützen Sie jedoch die vielen Projekte, die ausschließlich Ihren Kindern zugutekommen (s. auch Anlage 2).

Der derzeitige **Jahresbeitrag pro Familie beträgt 15,00€** und wird zum Schuljahresbeginn fällig, bei unterjähriger Anmeldung im Eintrittsmonat. Der Mitgliedsbeitrag wird vom Träger per Lastschrift (s. Anlage 2) eingezogen.

(2) Höhe des Elternbeitrages

Die Höhe der Elternbeiträge entspricht dem geltenden Satz, der durch die Stadt Bonn festgelegt wird. Auskünfte über Geschwisterbeiträge und Reduzierungen können im *Amt für Kinder, Jugend und Familie* eingeholt werden.

Der Antrag auf Reduzierung des Elternbeitrages ist gesondert von den Eltern an die Bundesstadt Bonn (Amt für Kinder, Jugend und Familie) unter Beifügung der Einkommensnachweise zu richten.

(3) Beitragspflichtige

Die Elternbeiträge sind von den Eltern zu zahlen. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Wird bei Vollzeitpflege nach §33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach §32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(4) Beitragspflicht und Fälligkeit

Die Beitragspflicht beginnt am 01.08.2023.
Der Beitrag wird am 1. jeden Monats fällig.

Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein im laufenden Schuljahr die OGS infolge von Abmeldung oder Kündigung durch den Träger, ist der Elternbeitrag anteilig, jedoch immer für volle Monate, zu zahlen.

Bei einer vorübergehenden oder dauerhaften Nichtnutzung der außerunterrichtlichen Angebote während der Dauer des Vertragsverhältnisses entfällt nicht die Pflicht zur Beitragszahlung.

(5) Zahlungsmodalitäten

Die Beiträge werden von der Stadt Bonn, Amt für Kinder, Jugend und Familie, auf Basis der Satzung zur offenen Ganztagschule in der Stadt Bonn erhoben und per Lastschriftverfahren eingezogen.

Änderungen von Adresse, Telefon, Bankverbindung etc. sind der Stadt Bonn umgehend mitzuteilen.

§ 6 Mittagessen

Jedem Kind der OGS wird ein warmes Essen und ein Obstimbiss am Nachmittag von der Einrichtung zur Verfügung gestellt. Es ist ein kostendeckender Beitrag zu entrichten.

Für das Mittagessen und den Imbiss wird ein Beitrag von derzeit 68€/Monat (12x im Jahr) erhoben. Für den Fall, dass die Kosten aufgrund eines Anbieterwechsels oder allgemeiner Verteuerung im laufenden Schuljahr steigen, gilt eine Erhöhung des Essensbeitrages um bis zu 20% als mitvereinbart.

Der Beitrag für das Mittagessen wird am Ende eines Monats fällig und gesondert vom Träger eingezogen (etwa am 25. - 27. Tag des Monats). Dem Träger wird die entsprechende Einzugsermächtigung für das Mittagessen erteilt (s. Anlage 2). Änderungen von Adresse, Telefon, Bankverbindung etc. sind dem Träger umgehend und rechtzeitig mitzuteilen.

Kosten-Erstattung (z.B. bei Teilnahme an Ausflügen und Klassenfahrten) werden aus organisatorischen Gründen nur akzeptiert, wenn die Mahlzeit/en

mindestens 7 Schultage vorher beim Träger schriftlich abbestellt werden und der Zeitraum nicht unter einer Woche liegt. Bei Krankheiten mit Abwesenheit wird analog verfahren und wochenweise erstattet. Im Schuljahr angefallene Erstattungen werden zeitnah dokumentiert und am Ende des Schuljahres zusammen zurücküberwiesen.

Eine Ermäßigung für den Bonn-Ausweis-Inhaber und HZL-Berechtigte werden jeweils nach den aktuellen Richtlinien der Stadt Bonn gewährt.

§ 7 Besondere Bestimmungen

(1) Krankheit

Tritt beim Kind oder in seiner Wohngemeinschaft eine ansteckende Krankheit auf, halten die Eltern nach den Maßgaben des Infektionsschutzgesetzes das Kind vom Besuch der Einrichtung sofort zurück. Die Unbedenklichkeit der Fortsetzung des Besuchs der Einrichtung ist durch ärztliches Attest nachzuweisen.

Dem Träger ist die ansteckende Krankheit sofort nach ärztlicher Feststellung zu melden.

Der Träger ist berechtigt, ansteckende erkrankte Kinder für die Dauer ihrer Erkrankung vom Besuch auszuschließen. Das Auftreten meldepflichtiger Krankheiten teilt der Träger dem zuständigen Gesundheitsamt mit.

Die Eltern verpflichten sich, dem Träger im Voraus schriftlich und ausführlich über evtl. Allergien (z.B. Insektengifte, Asthma, Lebensmitteln) und/oder den besonderen Gesundheitszustand ihres Kindes zu informieren und ggf. spezielle Maßnahmen im Bedarfsfall zu erläutern. Es wird darauf hingewiesen, dass es Betreuerinnen nicht gestattet ist, Medikamente zu verabreichen. Im Zweifelsfall wird der Notarzt gerufen.

Regelmäßige Medikamenteneinnahme, Allergien, Sonderregelungen für die Teilnahme des Kindes usw.:

(2) Außenaktivitäten

Die Eltern erklären sich damit einverstanden, dass ihr Kind auch an Außenaktivitäten außerhalb der genutzten Räumlichkeiten teilnehmen kann.

(3) Fernbleiben des Kindes von der OGS

Falls das Kind an einem oder mehreren Tagen in der OGS fehlen muss, teilen die Eltern dies spätestens einen Tag im Voraus mit, in Krankheitsfällen spätestens zum Beginn der Betreuung.

☎ 0228-28 935 77 Email: info@ogs-kreuzberg.de

Ist das Kind aus Krankheitsgründen vom Unterricht abgemeldet, kann es nachmittags nicht an der OGS teilnehmen.

(4) Daten

Die Eltern verpflichten sich, dem Träger alle zur Erfüllung des gesetzlichen und pädagogischen Auftrags notwendigen Daten zum Kind und zu ihrer Person mitzuteilen.

Der Träger leitet die zur Erhebung des Elternbeitrags notwendigen Daten an die Bundesstadt Bonn, Amt für Kinder, Jugend und Familie, weiter.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Träger, sämtliche Daten vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Personen weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen. Die Bestimmungen des Datenschutz-Gesetzes werden vom Träger beachtet.

§ 8 Aufsicht

Der Träger übernimmt während des Besuches des Kindes in der Einrichtung die Aufsicht. Die Aufsicht beginnt mit der in Empfangnahme des Kindes durch Mitarbeiter der Einrichtung. Sie endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern. Auf den Weg zur und von der Einrichtung unterliegt das Kind nicht der Aufsicht des Trägers. Für eine Wegbegleitung sind die Eltern selbst verantwortlich.

Das Personal der Einrichtung darf nach Beendigung des Besuches das Kind nur den Eltern übergeben. Jede andere Regelung bedarf einer schriftlichen Erklärung der Eltern bzw. der Personensorgeberechtigten (s. Anlage 2).

§ 9 Unfallversicherung

Kinder, die die offene Ganztagschule besuchen, sind nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen unfallversichert.

§ 10 Elternerklärung

Mit der Vertragsunterschrift erkläre/n ich/wir mich/uns mit dem Inhalt des Vertrages und der beigefügten Satzung einverstanden. Darüber hinaus akzeptiere/n ich/wir nachfolgend aufgeführte Punkte einzuhalten:

- Bei Mitgliedschaft im Förderverein, regelmäßige Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.
- Unverzögliche und schriftliche Mitteilungen an den Träger ggf. an die Stadt Bonn bei Änderungen aller Vertragsdaten (z.B. Änderung der Adresse oder Bankverbindung). Sollten dem Träger bei Nichtbeachtung Kosten entstehen, gehen diese zu Lasten der Eltern.
- Die von den Fachkräften der Einrichtungen geleistete Hausaufgabenbetreuung entbindet die Eltern nicht von der Pflicht, ihr Kind (z.B. die Hausaufgaben zu überprüfen! und bei der Vorbereitung von Klassenarbeiten etc.) individuell zu unterstützen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird geschlossen auch unter Beachtung der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen der Offenen Ganztagschule in Nordrhein-Westfalen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Abreden außerhalb dieses Vertrages sind nicht geschlossen worden bzw. gelten als nicht geschlossen.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen nicht.

Bestandteile dieses Vertrages sind

- Anlage 1: Wichtige Adressen und Telefonnummern für das Kind
- Anlage 2: Einzugsermächtigung zu Gunsten der Elterninitiative
- Anlage 3: (optional) Beitrittserklärung Förderverein
- Anlage 4: Hinweis Impfpflicht und Masernschutzgesetz
- Anlage 5: Datenschutzinformation über die Datenerhebung und -verarbeitung

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Unterschrift für den Träger: (Geschäftsführer)

PD Dr. K.A. Brensing
(1.Vorsitzender)

Wichtige Adressen und Telefonnummern für das Kind

Arbeitsstelle 1. Erziehungsberechtigte(r)

Name und Adresse der Firma

Arbeitszeiten

Telefonnummer

Arbeitsstelle 2. Erziehungsberechtigte(r)

Name und Adresse der Firma

Arbeitszeiten

Telefonnummer

Ausweichadressen für Noffälle (z.B. Verwandte oder Bekannte)

Name, Adresse und Telefonnummer

Name, Adresse und Telefonnummer

Name, Adresse und Telefonnummer

Hinweise Impfpflicht und Masernschutzgesetz

Vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung ist dem Träger gemäß § 20 Abs. 9 Satz 1, Abs.8 Satz 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ein Nachweis über einen ausreichenden altersentsprechenden Masernschutz vorzulegen. Solange der Nachweis nicht erbracht worden ist, darf das Kind gem. § 34 Abs. 10b IfSG nicht in die Einrichtung aufgenommen werden. Der Nachweis muss bei der Abgabe des Elternvertrages vorgelegt werden, spätestens jedoch zum ersten OGS-Betreuungstag.

Datenschutzinformation über die Datenerhebung und –verarbeitung

A. Allgemeines

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten und der Daten Ihrer Kinder ist uns sehr wichtig. Daher hat es sich der **Verein der Freunde und Förderer der Kreuzbergschule Lengsdorf e.V.** – nachfolgend „**Förderverein**“ genannt- zur Aufgabe gemacht, diese Daten mit der größtmöglichen Sorgfalt zu behandeln.

B. Informationen

1. Verantwortliche Stelle

Die Erziehungsberechtigten können sich mit ihren Datenschutzbelangen an die Verantwortlichen für den Datenschutz wenden:

Vereinsvorstand der
Freunde und Förderer der Kreuzbergschule Bonn-Lengsdorf e.V.
Schulstraße 29, 53127 Bonn
www.kreuzbergschule-bonn.de || info@ogs-kreuzberg.de || 0228-2893577

2. Art der betroffenen Daten

Die folgenden Ausführungen geben Auskunft über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie über Ihre Datenschutzrechte.

Personenbezogenen Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Der **Förderverein** verarbeitet personenbezogene Daten, die den folgenden Kategorien zuzuordnen sind:

- allgemeine Personendaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, E-Mail, Anschrift, Familienstand, etc.)
- erweiterte Personendaten (Berufstätigkeit, Erziehungsberechtigung, Förderungsstatus)
- Bankdaten (Kontoinhaber, Kontonummern, etc.)
- physische Merkmale (Geschlecht, etc.)
- persönliche Angaben (Foto)

3. Zweck der Erhebung

Der **Förderverein** erbebt die Daten, um die Verwaltung der Mitgliedschaft im Förderverein und die Betreuung des Kindes/der Kinder wahrnehmen zu können. Die allgemeinen Personendaten werden in Verbindung mit der Mitgliedschaft im Förderverein und zur **Erfüllung der Betreuung** sowie zur Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten genutzt.

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den jeweils anwendbaren rechtlichen Vorschriften. Im Bereich des Datenschutzrechts sind dies insbesondere die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), das deutsche Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie die Anweisungen der für uns geltenden datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden.

4. Verarbeitung der Daten

Im Rahmen der Verarbeitung wird der Förderverein von der Schule, seinen Mitarbeitern und Dienstleitern unterstützt, die auf die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes verpflichtet sind. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Durchführung der Betreuung in der offenen Ganztagschule (OGS) bzw. der Übermittagsbetreuung (ÜMI) sowie aller hiermit verbundene notwendigen Maßnahmen.

Die Verarbeitung von Daten erfolgt insbesondere:

- zur Verwaltung der Vereinsmitgliedschaft einschließlich notwendiger Korrespondenz,
- zur Erfüllung vertraglichen und gesetzlichen Pflichten im Rahmen des Betreuungsauftrages

5. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Folgende Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung des Fördervereins sind einschlägig:

- Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a DSGVO, soweit uns die Einwilligung der Erziehungsberechtigten zur Verarbeitung der ihnen und ihren Kindern betreffenden personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke vorliegt.
- Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b DSGVO zur Erfüllung eines Vertrags
- Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c DSGVO zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten, denen wir als Verein unterliegen
- Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstabe f DSGVO, soweit die Datenverarbeitung zur Wahrung von berechtigten Interessen von uns oder eines Dritten erforderlich ist.

6. Übermittlung der Daten an Dritte

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nur in Ihrem Auftrag und mit Ihrem Einverständnis. Wir geben die personenbezogenen Daten im Rahmen Vertrags: „Vertrag über die nachschulische Betreuung“ an folgende **Empfänger** weiter:

- Bank (Ausführung der Einzugsermächtigung)
- Schule (Abstimmung der Betreuung)
- Dienstleister (Lieferung von Speisen, Fotograf)
- Mitglieder des Fördervereins (Gruppenfotos)

7. Datenübermittlung in Drittstaaten

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums – EWR) findet nicht statt.

8. Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten werden bei uns für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert.

C. **Personenbezogener Daten Minderjähriger**

Sofern personenbezogener Daten von Minderjährigen (in der Betreuung aufgenommene Kinder) verarbeitet werden, ist die Einwilligung eines **Personensorgeberechtigten** erforderlich.

D. **Belehrung**

Sie haben folgende Rechte als „betroffene Person“, deren Daten wir verarbeiten:

- Recht auf **Auskunft** nach Art. 15 DSGVO
- Recht auf **Berichtigung** nach Art. 16 DSGVO
- Recht auf **Löschung** („Vergessenwerden“) nach Art. 17 DSGVO
- Recht auf **Einschränkung der Verarbeitung** nach Art. 18 DSGVO
- Recht auf **Übertragung** Ihrer Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format nach Art. 20 DSGVO
- Recht auf **Beschwerde** nach Art. 13 DSGVO

E. **Widerrufs- und Widerspruchsrecht**

1. Widerrufsrecht

Soweit wir die Verarbeitung für bestimmte Zwecke Ihrer personenbezogenen Daten auf Grundlage Ihrer Einwilligung durchführen, haben Sie nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Nach Erhalt Ihres Widerrufs werden wir die Datenverarbeitung für die Zwecke einstellen, für die Sie uns die Einwilligung erteilt haben. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung vor Erhalt Ihres Widerrufs bleibt unberührt.

2. Widerspruchsrecht

Sofern der Förderverein Ihre personenbezogenen Daten zur Wahrung von berechtigten Interessen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstabe f DSGVO verarbeiten, haben Sie nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO das Recht, dieser Verarbeitung aus Gründen zu widersprechen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Um Ihr Widerspruchsrecht auszuüben, genügt eine formlose Mitteilung an den Förderverein (aktuelle Anschrift unter: www.kreuzbergerschule-bonn.de) mit der Angabe, welcher Datenverarbeitung Sie widersprechen.

F. **Kenntnisnahme**

Die Datenschutzzinformation wird bei der Antragsstellung ausgehändigt und zum „Vertrag über die nachschulische Betreuung“ hinzugefügt.

G. **Einwilligung**

Im Rahmen der Betreuung werden von den Kindern Fotos erstellt (Einzel- und Gruppenfotos). Der Erstellung von Einzel-/ Gruppenfotos und Aushang im Gruppenraum (OGS-Baum), die Veröffentlichung eines Gruppenfotos auf der Internetseite der Kreuzbergerschule Lengsdorf und der Erstellung und Verwendung eines Gruppenfotos als Abschlussgeschenk für die Kinder stimme ich als Erziehungsberechtigte(r) ausdrücklich zu.

(Ort, Datum, Name und Vorname, Unterschrift)